

# Haftungsrisiken angestellter Ärzte und Psychotherapeuten in Praxis und MVZ

---

Hamburg, 30. Januar 2019

Johannes Kalläne  
Fachanwalt für Medizinrecht  
medlegal Rechtsanwälte

# Haftung, was ist das?

- „**Dafür-Einstehen-Müssen**“, dass
  - ein eigener Fehler,
  - ein fremder Fehler,
  - oder dass kein Fehler,einer anderen Person einen Schaden verursacht hat.
- **Folge:** Schadensausgleich (Schadenersatz, Schmerzensgeld ...)  
Sanktionen, Strafen, Kündigung, Abmahnung u.a.

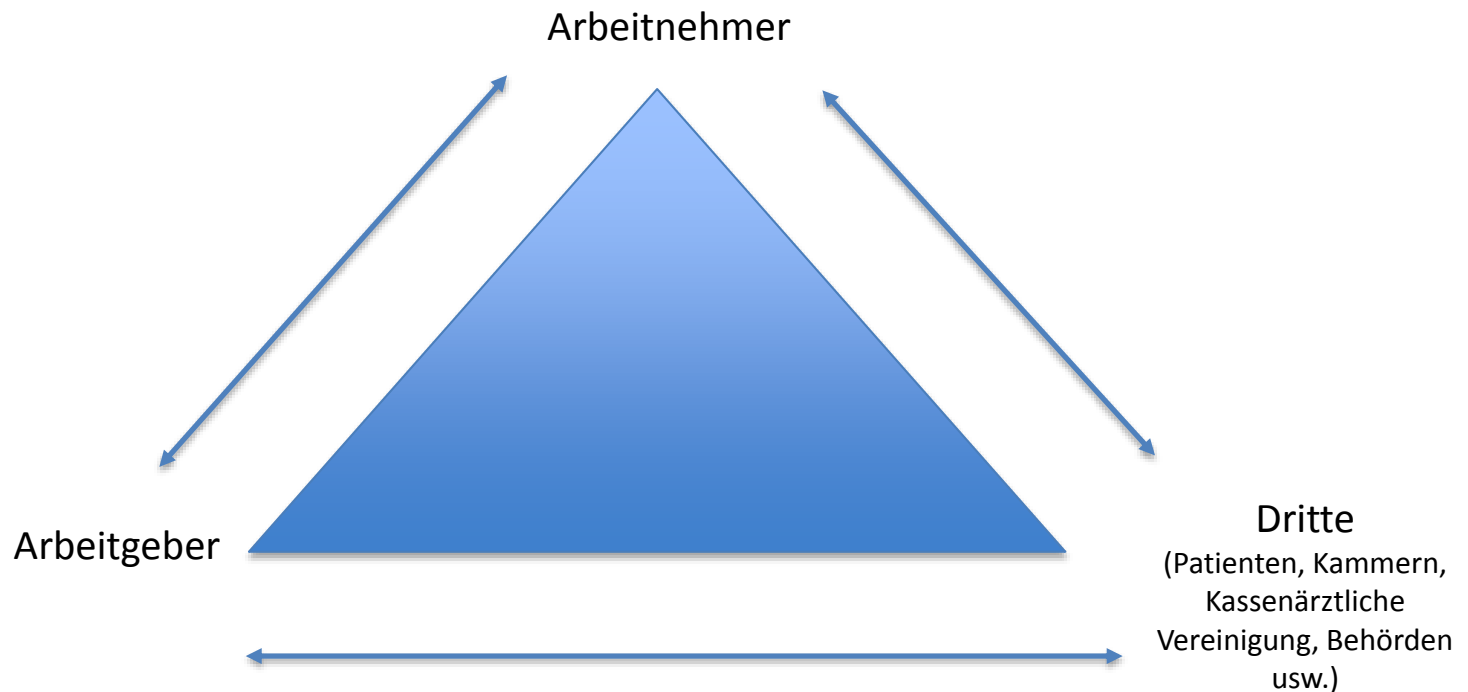
# Rechtsgrund der Haftung

- Die Haftung folgt aus einer Rechtsbeziehung zu einem Dritten
  - **aus einem Vertrag:**
    - Arbeits- oder Dienstvertrag,
    - Behandlungsvertrag,
  - **aus einem Gesetz**
    - z.B. bei Eingriffen in gesetzliche geschützte Rechtsgüter wie Leben, Freiheit, Gesundheit, fremdes Vermögen oder Eigentum aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) oder dem Strafgesetzbuch (StGB).

# Unterschiedliche Haftungsbeziehungen angestellter Ärzte und Psychotherapeuten

- Bezogen auf angestellte Ärzte und Psychotherapeuten gibt es **grundsätzlich zwei Haftungsbeziehungen** :
  1. die Rechtsbeziehung zwischen angestelltem Arzt und Psychotherapeut oder/und Ärztlichem Leiter **und dem Arbeitgeber**  
**und**
  2. die Rechtsbeziehung zwischen angestelltem Arzt oder/und Ärztlichem Leiter **und einem, Dritten** (z.B. Patienten (Behandlungsvertrag), Kammern Kassenärztliche Vereinigung, Behörden usw.).
- **Hinzu** kommt die **Rechtsbeziehung zwischen dem Arbeitgeber und einem Dritten.**

# Unterschiedliche Haftungsbeziehungen angestellter Ärzte und Psychotherapeuten



# Rechtsbeziehung zum Arbeitgeber I

## Anstellungsvertrag (Haftung im Innenverhältnis)

- **Hauptleistungspflicht** des Arbeitnehmers: Erbringung der vertraglich vereinbarten **Arbeitsleistung**
- **Hauptleistungspflicht** des Arbeitgebers: **Vergütung**
- Abgrenzung zum freien Dienstvertrag oder Werkvertrag:  
**Weisungsgebundenheit**
- Der Arbeitnehmer erbringt die vereinbarte Tätigkeit weisungsgebunden in **persönlicher Abhängigkeit** und in die **Unternehmensorganisation** eingebunden
- **Haftungsprivileg**: bei „leichter“ (einfacher) Fahrlässigkeit – keine Haftung gegenüber dem Arbeitgeber, bei “normaler“(mittlerer) Fahrlässigkeit – Teilhaftung (Quotierung), bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz (Haftung).

# Rechtsbeziehung zum Arbeitgeber II

**Nebenpflicht des Arbeitnehmers zur Rücksichtnahme und Förderung des Vertragszwecks sowie die Pflicht, die Rechtsgüter des Vertragspartners nicht zu beschädigen:**

- Pflicht zur **Schadensabwendung** gegenüber dem Arbeitgeber, zum **sorgsamem Umgang** mit dem **Eigentum** des Arbeitgebers, **Wettbewerbsverbot** im bestehenden Arbeitsverhältnis
- **Verschwiegenheitspflicht** (Betriebsgeheimnisse)
- **Mitteilungs- oder Anzeigepflichten** bei drohende Schäden (z.B. aus Behandlungsfehlern)
- **Rechtskonformes Verhalten** (**Beachtung von Strafrecht, Vertragsrecht und Berufsrecht**) usw.
- Beachtung von **Weisungen und** besondere **vertragliche Verpflichtungen** (z.B. **Ärztlicher Leiter**)

# Unmittelbare Rechtsbeziehung zu Dritten

- Verknüpft mit der Tätigkeit als angestelltem Arzt oder Psychotherapeuten und ggf. als Ärztlichem Leiter entstehen und bestehen unterschiedliche **unmittelbare Rechtsbeziehungen** z.B. zu
  - **Patienten** (durch Gesetz – z.B. deliktische Haftung)
  - **Ärzttekammer** (durch Mitgliedschaft)
  - **Kassenärztliche Vereinigung** (durch Mitgliedschaft)
- **Diese bestehen als „eigene“ neben(!) der Rechtsbeziehung zum Arbeitgeber!**
- **Derselbe Fehler kann auf den unterschiedlichen Ebenen (mehrfach) relevant werden!**
- **Haftung im Außenverhältnis besteht direkt zwischen dem Arbeitnehmer und einem Dritten.**
- **Eine Versicherung bzw. „Arbeitnehmerprivileg“ gibt nur in begrenztem Rahmen Schutz.**



# Woraus kann eine Haftung folgen ?

- **Behandlungsfehler,**
- **Körperverletzung, Totschlag,**
- **Verstoß gegen den Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung,**
- **Verstoß gegen Dokumentationspflichten,**
- **Abrechnungsfehler,**
- **Verstöße gegen Schweigepflicht, Datenschutzgrundverordnung,**
- **Fehler bei der Zusammenarbeit mit Industrie, Krankenhäusern, Ärzten und anderen Kooperationspartnern,**
- **USW.**

# Behandlungsfehler

- **Auch dem Behandler drohen unmittelbare** rechtliche Konsequenzen:
  - Behandlungsvertrag hat zwar der Arbeitgeber geschlossen, aber **deliktische Haftung (!)**,
  - **Klage oft gegen den Behandler (prozesstaktische Gründe)**.
- **Folge I:** Zahlung von Schadenersatz und Schmerzensgeld (Gedeckt bis zu einem Höchstbetrag von „x“ durch eine Haftpflichtversicherung, Haftungshöhe prüfen)
- **Folge II:** Strafverfolgung (Geld- oder Freiheitsstrafe oder gar ein Berufsverbot)
- **Folge III:** berufsrechtliche oder vertragsarztrechtliche Konsequenzen  
Je nach Schwere oder Häufigkeit von Behandlungsfehlern drohen das Ruhen, der vollständige oder teilweise Entzug der Zulassung als Vertragsarzt oder gar der Entzug der Approbation.
- **Folge IV:** arbeitsrechtlich Abmahnung oder Kündigung möglich.

# Persönliche Leistungserbringung

- Jeder an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt ist **verpflichtet**, die vertragsärztliche Tätigkeit **persönlich** auszuüben (§ 15 Abs. 1 Bundesmantelvertrag-Ärzte).
- Eine Gebührenordnungsposition ist nach **EBM nur berechnungsfähig**, wenn der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt die für die Abrechnung relevanten Inhalte gemäß §§ 14a, 15 und § 25 BMV-Ä (...) **persönlich** erbringt.
- **Dokumentation mit Lebenslanger Arztnummer (LANR)**
- **Vertretung, Delegation** in begrenztem Rahmen möglich
- Verstoß kann zu **Honorarrückforderungen** oder Berufs- oder Strafverfahren mit Folgen führen.
- Der Arzt kann Gebühren nach **GOÄ** nur für selbständige ärztliche Leistungen berechnen, die er selbst erbracht hat oder die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden (**eigene Leistungen**, § 4 Abs. 2 GOÄ).

# Schweigepflicht, Datenschutz

- Verstoß gegen **Schweigepflicht**, ein Straftatbestand (§ 203 StGB):

*„Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“*

- Verstoß gegen die **Datenschutzgrundverordnung** kann zu Unterlassungsforderungen, Schadensersatz oder Ordnungswidrigkeiten führen.

# § 299 a StGB

## Tatbestand:

- Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
- im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs
- einen Vorteil für sich oder einen Dritten
- als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er
  - bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
  - bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
  - bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial
- einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

# Ärztlicher Leiter – Aufgaben

- Über die Aufgaben des Ärztlichen Leiters wird viel in der juristischen Literatur diskutiert und es gibt noch **viele Unklarheiten**. **Deshalb unbedingt vertraglich mit dem Arbeitgeber regeln.**
- Grundsätzlich: muss der Ärztliche Leiter eines MVZ den ordnungsgemäßen ärztlichen Behandlungsablauf, den organisatorischen Einsatz der Ärzte sowie die Einhaltung und Überprüfung der vertragsärztlichen Pflichten auch der angestellten Ärzte sicherstellen.
- Zu den vertragsarztrechtlichen Verpflichtungen können u.a. gehören:
  - Die sachlich und rechnerische Abrechnung
  - Einhaltung der Teilnahme des MVZ am Notdienst und Einteilung der Ärzte
  - Prüfung, ob die im MVZ angestellten Ärzten ihren vertragsärztlichen Verpflichtungen nachkommen und ob die Abrechnungsgenehmigungen für die von den angestellten Ärzten erbrachten Leistungen vorliegen
  - Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots bei der ärztlichen Behandlung einschließlich der Verordnung von Arzneimitteln, Heil- und Hilfsmitteln sowie Sprechstundenbedarf
  - Einhaltung von Qualitätssicherungs-, Hygiene- und weiteren Vorschriften

# Ärztlicher Leiter – Disziplinarmaßnahmen, Haftung für Organverschulden usw.

- **Disziplinarmaßnahmen** der KV bzw. des Zulassungsausschusses können auch in Praxis oder MVZ angestellte Ärzte und Psychotherapeuten und damit auch den Ärztlichen Leiter treffen (Voraussetzung: voller oder hälftiger Versorgungsauftrag).
- Als Organisationsverantwortlicher kann der **Ärztliche Leiter des MVZ im Falle eines Behandlungsfehlervorwurfes** von Patientenseite auch haften. Haftung kann dadurch entstehen, dass organisatorische Abläufe, die Einteilung der im MVZ tätigen Ärzte oder die Abgrenzung von deren Verantwortungsbereichen nicht funktioniert hat.

# Vielen Dank !

**Johannes Kalläne**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht

**medlegal - Kanzlei für Medizin und Wirtschaft**

Großer Burstah 42 20457 Hamburg

T: +49 (0) 40 254 946 80

M: +49 (0) 172 45 93 178

[jk@medlegal.de](mailto:jk@medlegal.de)

[www.medlegal.de](http://www.medlegal.de)